

Mag. Michael Fankhauser

lt. Verteiler

Telefon +43 512 508 2420

Fax +43 512 508 742405

gewerberecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

### Gelegenheitsverkehrsgesetz allgemein:

### Neuerlassung der Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2020/

### Begutachtung- Ergänzung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gew-115(69)/172-2020

Innsbruck, 14.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Schreiben vom Innsbruck, 10.07.2020, Gew-115(69)/171-2020 werden folgende Änderung des §3 und insbesondere aufgrund der Zuständigkeitsänderung der Ausnahmegenehmigung vom Landeshauptmann auf die konzessionserteilende Behörde im Abs. 5 zur Berücksichtigung im Begutachtungsverfahren ergänzend übermittelt. Die Änderungen sind in **gelb** dargestellt.

Der Art. 3 wurde zum besseren Verständnis umformuliert.

Im Art. 4 wurde der falsche Verweis auf Art. 2 auf Art. 3 korrigiert.

Im Art. 5 wurde falsche Verweis auf Art. 4 auf Art. 3 korrigiert und die Ausnahmegenehmigung näher definiert.

(3) **Im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) dürfen ab 01.01.2021 nur** Personenkraftwagen im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, ABl. Nr. L 171, S 1, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. Nr. L 188, S 1, verwendet werden, wenn sie den Euro-6-Emissionsgrenzwerten des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 entsprechen. **Es dürfen auch Fahrzeuge** mit alternativen Antrieben verwendet werden, diese müssen aber die oben angeführten Emissionsgrenzwerte ebenfalls einhalten.

(4) Personenkraftwagen, welche zum Stichtag bereits im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW (Taxi) verwendet werden und die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen, können durch den bisherigen Zulassungsbesitzer bis zu ihrer kraftfahrrechtlichen Abmeldung weiterhin verwendet werden. Erfolgte die Abmeldung auf Grund der Verlegung des dauernden Standorts des Fahrzeuges in einen anderen Bezirk oder auf Grund der Zuweisung eines neuen Kennzeichens so ist die Weiterverwendung ebenfalls zulässig.

(5) Von den in § 3 Abs. 3 angeführten EURO-6-Emissionsgrenzwerten kann der **Bezirkshauptmann in Ausnahmefällen für bestimmte Fahrzeuge befreien, wenn auf Grund der Besonderheit des Fahrzeuges und der damit im Zusammenhang stehenden besonderen Ausstattung das Gewerbe insgesamt oder einzelne Beförderungen nicht durchgeführt werden könnten. Dies hat bescheidmässig zu erfolgen.**

Die Z 1.2 Abs. 4 der Erläuterungen zu Art 5 wird folgend ergänzt:

Bei der Ausnahme wird insbesondere auf Fahrzeuge abgezielt, die sich etwa auf Grund ihres Alters, ihrer kulturellen Bedeutung oder ihrer besonderen Bauart von den üblicherweise im Straßenverkehr verwendeten Fahrzeugen unterscheiden, wie Oldtimer oder amerikanische Limousinen. Diese sollen weiterhin für besondere Anlässe verwendet werden dürfen. Für die Erteilung der Ausnahme ist die konzessionerteilende Behörde zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Fankhauser

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, per E-Mail an: verkehr@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst, per E-Mail an: bh.imst@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, per E-Mail an: bh.innsbruck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, per E-Mail an: bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein, per E-Mail an: bh.kufstein@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck, per E-Mail an: bh.landeck@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz, per E-Mail an: bh.lienz@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte, per E-Mail an: bh.reutte@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz, per E-Mail an: bh.schwaz@tirol.gv.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, per E-Mail an: ak@tirol.com

Landwirtschaftskammer Tirol, per E-Mail an: office@lk-tirol.at

Stadtmagistrat Innsbruck, per E-Mail an: post.gewerberecht@innsbruck.gv.at

Tiroler Gemeindeverband, per E-Mail an: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe für die Personenbeförderungsgewerbe mit PKW, per E-Mail an: gabriel.klammer@wktiro.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst, per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, Mag. Rainer Seyrling, per E-Mail an: rainer.seyrling@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, per E-Mail an: wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at

Landesregierung, Büro Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf, per E-Mail an: buero.lr.zoller-frischauf@tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Mag. Marcus Watzdorf, per E-Mail an: marcus.watzdorf@tirol.gv.at